

## E. &amp; F. N. Spon in London.

Blaine, R. G., Hydraulic machinery. 8°. 14 sh.

## James Thin in Edinburgh.

Kinross, J., Dogma in religion and creeds in the church. 8°. 5 sh.

## Religious Tract Society in London.

Manning, S., Land of the Pharaohs drawn with pen and pencil. Revised by R. Lovett. 8°. 8 sh.

## Französische Litteratur.

## F. Alcan in Paris.

Brunschwig, L., la Modalité du jugement. 8°. 5 fr.

Dauriac, L., la Psychologie dans l'opéra français. 12°. 2 fr. 50 c.

Tarde, G., l'Opposition universelle. 8°. 7 fr. 50 c.

## Calmann-Lévy in Paris.

Bocher, Ch., Lettres et récits militaires. Afrique et armée d'Orient. 8°. 7 fr. 50 c.

Legras, J., Henri Heine 18°. 3 fr. 50 c.

## Libr. Fischbacher in Paris.

Fauvety, Ch., Théonomie. Démonstration scientifique de l'existence de Dieu. 18°. 2 fr. 50 c.

## Guillaumin &amp; Cie. in Paris.

Fournier de Flaux, E., l'Impôt dans les diverses civilisations. 1re série. 2 vol. 8°. 15 fr.

## Juven &amp; Cie. in Paris.

Leyritz, A., les vilaines bêtes. 16°. 3 fr. 50 c.

Bur Revision  
der buchhändlerischen Verkehrsordnung.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 11, 19, 46, 54, 57, 62, 63, 73.)

Herr Theodor Ackermann sagt in seinem Artikel (Börsenblatt Nr. 73): »dass es ein Widerspruch ist, den Kommissionären die selbstverständliche Haftbarkeit aufzuerlegen, unmittelbar darauf aber den Gesamtbuchhandel zur Tragung der Kosten dieser Haftbarkeit zu verurteilen«, und weiter: »dass die Gesamtheit das bezahlen soll, was von Leipzig allein verschuldet wird.«

Im Antrag ist jedoch gesagt: »Die Haftbarkeit für alle verloren gegangenen Pakete und den Ersatz des vollen Fakturabetrags übernehmen die Leipziger Kommissionäre. Als Entschädigung dafür wird die Einrichtung getroffen, dass jedes Mitglied des Börsenvereins . . . verpflichtet ist, jährlich 50 ₣ als Versicherungsprämie an seinen Kommissionär zu zahlen.«

Der Antragsteller fühlt sehr gerecht, dass den Kommissionären so ohne weiteres keine Haftbarkeit für verloren gegangene Pakete zugemutet werden kann, solange kein Quittungsverkehr besteht. Die Haftbarkeit ist deshalb durchaus nicht als selbstverständlich anzusehen. Wenn z. B. Herr Ackermann an irgend jemand 10 ₣ zahlt, damit dieser den Betrag an jemand anders zahlen soll, so wird er eine Quittung verlangen, und ebenso der Beauftragte (Kommissionär) vom Empfänger der Zahlung. Unsere Pakete haben ebenso gut ihren Wert wie ein Behnmarkstück, und ebensowenig wie man jemandem zumuten kann, ein von ihm bestätigte Empfangenes ohne Quittung abzugeben, ebensowenig darf man dem Kommissionär zumuten, das von ihm als empfangen Anerkannte ohne Quittung an andere abzugeben und dennoch dafür zu haften.

Das ist aber hier der Fall. Der Kommissionär bestätigt den Empfang auf Grund des Avises, empfängt aber

## H. Charles-Lavauzelle in Paris.

Biottot, la Normandie méridionale dans la défense de la France.

8°. 4 fr.

Vaimbois, Campagne de 1870 - 71. Le 13e corps dans les Ardennes et dans l'Aisne. 8°. 3 fr. 50 c.

## Libr. centrale des Beaux-arts in Paris.

Molinier, E., l'histoire des arts appliqués à l'industrie du Ve à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle. Tome II. 4°. 60 fr.

## Libr. spéciale in Paris.

Annuaire héraudique et mondain 1897. 8°. 25 fr.

## Nony et Cie. in Paris.

Rebière, A., les Femmes dans la science. 8°. 5 fr.

## P. Ollendorff in Paris.

de Fleurigny, H., les Mères stériles. 18°. 3 fr. 50 c.

Perret, P., Madame Victoire. 18°. 3 fr. 50 c.

Rameau, J., la Demoiselle à l'ombrelle mauve. 18°. 3 fr. 50 c.

Redelsperger, J., Vérités bonnes à dire. 18°. 3 fr. 50 c.

## Ollier-Henry in Paris.

Canu, E., la Castration chez la femme. 12°. 3 fr. 50 c.

## E. Plon, Nourrit &amp; Cie. in Paris.

Bourguet, A., la France et l'Angleterre en Egypte. 18°. 3 fr. 50 c.

Maisonneuve, H., l'une ou l'autre. 18°. 3 fr. 50 c.

de Maleissye, Mémoires d'un officier aux gardes françaises (1789-1793). Publ. par M. G. Roberti. 8°. 7 fr. 50 c.

## P.-V. Stock in Paris.

\*\*\*, l'Eglise libre. Lettres à «La Croix». 18°. 3 fr. 50 c.

Laurenty, J., Joie morte. 18°. 3 fr. 50 c.

Nettlau, M., Bibliographie de l'anarchie. 8°. 5 fr.

Picard-Destelan, mon droit! 18°. 3 fr. 50 c.

Keine Quittung, dass er die Sendung abgegeben hat, und soll dennoch dafür haften. Selbstverständlich und berechtigt ist hier, im Gegensatz zu dem von Herrn Theodor Ackermann behaupteten, der Anspruch des Kommissionärs.

Warum gibt man ihm aber keine Quittung? Weil ein solcher Quittungsverkehr so zeitraubend und teuer wäre, dass er nicht durchführbar ist und die Kosten im feinen Verhältnis zu den durch Unterlassung der Quittung herbeigeführten Verlusten stehen würden. So soll denn der Kommissionär auf die ihm zukommende Quittung verzichten, und als Entschädigung dafür soll ihm eine Gebühr gezahlt werden in Form einer Versicherung. Der Gedanke ist also ganz einfach der: für das Aufgeben einer berechtigten Forderung wird eine Entschädigung gewährt.

Weiter: »Die Gesamtheit soll das bezahlen, was von Leipzig (soll heißen Leipziger Kommissionären) allein verschuldet wird.« — Wie will Herr Ackermann das begründen? Man sagt wohl der Stürze halber: das Paket ist in Leipzig angekommen, nicht aber beim Adressaten, folglich ist es in Leipzig verloren gegangen. Das braucht aber durchaus nicht immer der Fall zu sein, denn nicht wenige Pakete gehen angeblich verloren, nur weil die Faktur verloren gegangen ist, oder weil sie nicht richtig auf die Konten eingetragen oder weil der Firmenname beim Abfertigen falsch gehört wurde und dergl. mehr. Daran tragen nicht Leipziger, sondern mindestens ebensoviel auswärtige Firmen die Schuld. Oberflächlich arbeitende Lehrlinge und Gehilfen haben oft das angebliche Verlorensein von Paketen verschuldet, die später zum Vorschein kamen, sei es auf dem Lager, sei es bei der Inventur.

Den Grund des Verlorengehens sucht Herr Theodor Ackermann im falschen Abwerfen der Pakete. Auch das ist nicht stichhaltig. Dass es vorkommt, ist zweifellos; das Gegenteil wäre bei dem großen Verkehr ein Wunder. Deshalb braucht aber kein Paket verloren zu gehen. Die Leipziger